

Tarifvereinbarung Nr. 3219

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt/Main,

ist für den Bereich der

AKN Eisenbahn AG, Kaltenkirchen,

Folgendes vereinbart:

§ 1

Der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer der AKN vom 5. Mai 2010, zuletzt geändert durch die Tarifvereinbarung Nr. 3058 vom 26. Mai 2014, wird mit Wirkung zum 1. Januar 2018 wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 11 wird folgender neue Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Das Monatstabellenentgelt wird, vorbehaltlich der Regelung im zweiten Unterabsatz, nach Beschäftigungszeitstufen bemessen. Die Beschäftigungszeit ergibt sich nach Maßgabe von § 30.

Zeiten einer einschlägigen gleichwertigen Berufserfahrung, die bei anderen Arbeitgebern erworben wurden, werden im Rahmen der Einstufung als AKN-Beschäftigungszeit angerechnet. Einschlägige gleichwertige Berufserfahrung liegt nur vor, wenn sie in der für die Eingruppierung maßgeblichen Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis tatsächlich erworben worden ist. Die bei einem anderen Arbeitgeber erworbene einschlägige gleichwertige Berufserfahrung ist vom Arbeitnehmer gegenüber der AKN durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.“

2. Nach § 16 wird folgender neue § 16a eingefügt:

„§ 16a

Zeitzuschlag für Nachtarbeit

- (1) Der Arbeitnehmer hat, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3, Anspruch auf einen Zeitzuschlag für Nachtarbeit in Höhe von vier Minuten pro angerechnete Stunde Arbeitszeit im Zeitraum von 22:00 bis 06:00 Uhr. Der daraus entstehende Urlaubsanspruch soll die Belastung der Arbeitnehmer durch Nachtarbeit ausgleichen.
- (2) Für die Berechnung des Zeitzuschlags werden die Zeiten minutengenau erfasst und fortlaufend addiert. Der Zeitzuschlag wird am Ende des Kalendermonats berechnet. Hat die Summe der Zeitzuschläge das Volumen des durchschnittlichen individuellen täglichen Arbeitszeit-Solls des Arbeitnehmers erreicht, hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf einen Tag Zusatzurlaub.

(3) Arbeitnehmer, die nach § 11 der Überleitungstarifvereinbarung Nr. 2276 vom 7. August 2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung einen Anspruch auf Zusatzurlaub haben, der höher ist als der Urlaubsanspruch aus dem Zeitzuschlag für Nachtarbeit gemäß Absatz 1, behalten für das betreffende Urlaubsjahr diesen höheren Zusatzurlaubsanspruch; jedoch entfällt dann der Anspruch aus Absatz 1.“

3. In § 33 Absatz 2 wird das Datum „31. Oktober 2016“ durch das Datum „31. Oktober 2019“ ersetzt.

§ 2

Der Manteltarifvertrag für Auszubildende der AKN vom 19. Januar 1995, zuletzt geändert durch die Tarifvereinbarung Nr. 3059 vom 26. Mai 2014, wird mit Wirkung zum 1. Januar 2018 wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Erholungsurlaub für Auszubildende beträgt 29 Arbeitstage.“

2. In § 17 Abs. 2 wird das Datum „31. Oktober 2016“ durch das Datum „31. Oktober 2019“ ersetzt.

§ 3

In § 6 Abs. 2 der Tarifvereinbarung Nr. 1527 vom 3. Dezember 1992, zuletzt geändert durch die Tarifvereinbarung Nr. 3059 vom 26. Mai 2014, wird das Datum „31. Oktober 2016“ durch das Datum „31. Oktober 2019“ ersetzt.

§ 4

In § 16 Abs. 2 der Tarifvereinbarung Nr. 2276 vom 7. August 2002, zuletzt geändert durch die Tarifvereinbarung Nr. 3059 vom 26. Mai 2014, wird das Datum „31. Oktober 2016“ durch das Datum „31. Oktober 2019“ ersetzt.

§ 5

Diese Tarifvereinbarung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Kaltenkirchen, den 21. November 2017

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen



(Puderbach)
Vorsitzender des Vorstands

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand




Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand